

# AMTSBLATT



## DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 20.03.2000	Nr. 4/2000
--------------	-----------------------------	------------

### Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
25	<a href="#">Termine der auswärtigen Sprechtag des Versorgungsamtes Aachen</a>
26 - 27	<a href="#">Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 49 „Heinsberger Straße/L117“</a>
28 - 29	<a href="#">Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes</a>
30 - 33	<a href="#">Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsantrages und des Erörterungstermins betreffend die Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung von Sanden und Kiesen im Stadtgebiet Wassenberg“</a>
34 - 35	<a href="#">Bekanntmachung der Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20.03.2000 (Verdienstauffallsatzung)</a>
36 - 42	<a href="#">Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20.03.2000 (Feuerwehrgebührensatzung)</a>
43	<a href="#">Stellenausschreibungen der Stadt Wassenberg</a> a) <a href="#">Außendienstmitarbeiter/-in in der Ordnungsverwaltung zum 01.05.2000 (Verwaltungsfachangestellte/r)</a> b) <a href="#">Sachbearbeiter/-in des Einwohnermeldeamtes zum 01.07.2000 (Verwaltungsfachangestellte/r)</a> c) <a href="#">Mitarbeiter/-in in Teilzeit Montag-Donnerstag nachmittags, 11,5 Std. wöchentlich (630,- DM-Beschäftigung) zum frühestmöglichen Termin (Verwaltungsfachangestellte/r für die Telefonzentrale / Poststelle / Schreibdienst)</a>

## Termine der auswärtigen Sprechtage des

### Versorgungsamtes Aachen

Sprechtage in	<u>Düren</u> (am 1. Mittwoch eines Monats)
<b>Ort:</b>	Bürgerbüro der Stadt Düren Citykarree, Wilhelmstr. 34 - 36
<b>Sprechzeiten:</b>	von 9.00 - 12.30 Uhr und von 13.00 - 15.00 Uhr
April 2000	: 05.04.2000
Mai 2000	: 03.05.2000
Juni 2000	: 07.06.2000
Juli 2000	: 05.07.2000
August 2000	: 02.08.2000
September 2000	: 06.09.2000

Sprechtage in	<u>Euskirchen</u> (am 2. Donnerstag eines Monats)
<b>Ort:</b>	Verwaltungsgebäude des Kreises Euskirchen Jülicher Ring, Zi. 3 (Namslauer Heimatsstube)
<b>Sprechzeiten:</b>	von 10.00 - 15.00 Uhr
April 2000	: 13.04.2000
Mai 2000	: 11.05.2000
Juni 2000	: 08.06.2000
Juli 2000	: 13.07.2000
August 2000	: 10.08.2000
September 2000	: 14.09.2000

Sprechtage in	<u>Heinsberg</u> (am 3. Dienstag eines Monats)
<b>Ort:</b>	Verwaltungsgebäude des Kreises Heinsberg Valkenburger Straße 45
<b>Sprechzeiten:</b>	von 9.00 - 15.00 Uhr
April 2000	: 18.04.2000
Mai 2000	: 16.05.2000
Juni 2000	: 20.06.2000
Juli 2000	: 18.07.2000
August 2000	: 15.08.2000
September 2000	: 19.09.2000

Sprechtage in	<u>Schleiden</u> (am 4. Donnerstag eines Monats)
<b>Ort:</b>	Verwaltungsgebäude der Stadt Schleiden Blankenheimer Straße 2 - 4
<b>Sprechzeiten:</b>	von 9.00 - 12.00 Uhr
April 2000	: 27.04.2000
Mai 2000	: 25.05.2000
Juni 2000	: entfällt (Fronleichnam)
Juli 2000	: 27.07.2000
August 2000	: 24.08.2000
September 2000	: 28.09.2000

## **Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141)  
in der zur Zeit gültigen Fassung

**hier:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)  
Nr. 49 „Heinsberger Straße / L 117“

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 16.03.2000 beschlossen, mit dem Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Heinsberger Straße / L 117“ mit textlichen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung sowie der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen

**vom 03.04.2000 bis 05.05.2000**

beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 204, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Heinsberger Straße / L 117“ ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Wassenberg, den 20. März 2000

Der Bürgermeister  
in Vertretung



Bente





Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.49  
Heinsberger Str./ L 117

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141) in der zur Zeit  
gültigen Fassung sowie über die Erweiterung des Plangebietes

**hier: Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“ und 13. Änderung des  
Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 15.06.1999 beschlossen, für den Planbereich 57 „Rothenbachpark“ einen Bebauungsplan aufzustellen und parallel dazu in einem 13. Änderungsverfahren den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 25.08.1999 stattgefunden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB wurde in der Zeit vom 27.10.1999 bis 29.11.1999 durchgeführt.

Am 16.03.2000 hat der Rat der Stadt Wassenberg der Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, diese Planfassung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ferner wurde vom Stadtrat am 16.03.2000 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ um Teilstücke der Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 6, Flurstücke 43, 44 und 32 sowie Gemarkung Birgelen, Flur 15, Flurstück 24, zur Errichtung einer Kreisverkehrsanlage im Kreuzungsbereich L 117 / K 21 zu erweitern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ mit textlichen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung sowie der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf des Erläuterungsberichtes liegen

**vom 29.04.2000 bis 05.05.2000**

beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 203, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die neue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Wassenberg, den 20. März 2000

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Bente



### Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“



## Bekanntmachung

Die Firma Michael Dahmen Ophovener Kies GmbH & Co. KG, 41846 Wassenberg, hat gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. Teil 1, Nr. 58) am 16.07.1998 beim Landrat des Kreises Heinsberg als zuständige Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Feststellung des Planes für die Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung von Sanden und Kiesen für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke gestellt:

### Gemarkung Wassenberg

<u>Flur 5</u>	Flurstücke	1
		2 (teilweise - tw)
		121
		122
		162 tw

### Gemarkung Ophoven

<u>Flur 2</u>	Flurstücke	1	
		98	
		101	
		116	
<u>Flur 3</u>	Flurstücke	80	
		81	
		82	
		84	
		85	
		86	
		87	
		90	
		92	
		93	
		94	
		96	
		97	
		98 tw	
		99	
		100	
		101	
		102	
		235	
		236	
		237	
238			
239			
240			
241			
242			
278			

<u>Flur 6</u>	Flurstücke	82
		83
		90
		91 tw
		138

**Gemarkung Birgelen**

<u>Flur 10</u>	Flurstücke	50
		51
		52
		53
		54
		55
		56
		57
		88 tw

Nach § 31 WHG bedarf dieses Vorhaben der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG NW - i. V. m. § 148 Landeswassergesetz - LWG NW - in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG liegt der vollständige Planfeststellungsantrag (bestehend aus Erläuterungen, Karten, Plänen, Zeichnungen), der das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung zum Abgrabungsprojekt einen Monat in der Zeit vom 05.04.2000 bis zum 04.05.2000 in den Dienststunden

**von montags bis freitags**      **von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (einschließlich)**  
**sowie dienstags**              **von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr (einschließlich)**

beim Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Referat III a, Zimmer 203, Roermonder Straße 25 bis 27 (Rathaus), 41849 Wassenberg, zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis vier Wochen (05.05.2000 bis 02.06.2000) nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Referat III a, Zimmer 203, Roermonder Straße 25 bis 27, 41849 Wassenberg oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Planung und Umwelt, Zimmer 345, 52525 Heinsberg, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Planfeststellungsantrag und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Abgrabungsantrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin findet am

Mittwoch, den 26.07.2000, um 10.00 Uhr,  
beim Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Rathaus,  
Sitzungssaal des Rathauses, Zimmer 114, 1. Etage,  
Roermonder Straße 25 - 27  
in 41849 Wassenberg

statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Vorstehende Bekanntmachung der Genehmigungsbehörde (der Landrat des Kreises Heinsberg) wird hiermit bekannt gemacht.

Wassenberg, den 20. März 2000

Der Bürgermeister  
in Vertretung



Bente



Kartenauszug (M = 1 : 25.000) zu vorstehender Bekanntmachung



**Satzung  
über die Höhe des zu leistenden  
Verdienstausfalles an beruflich  
selbständige Angehörige der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt  
Wassenberg vom 20. März 2000  
( Verdienstausfallsatzung )**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ( GV NW S. 666/SGV NW 2023 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Nov.1999 ( GV NW S. 590 ) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen ( FSHG ) vom 10. Februar 1998 ( GV NW S. 122/SGV NW 213 ) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 ( GV NW S: 384 ) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 16.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Verdienstausfall**

- 1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Wassenberg entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- 2) Der Verdienstausfall beträgt mindestens 30,00 DM ( Regelstundensatz ) und höchstens 60,00 DM je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelstunden – satz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.
- 3) Verdienstausfallersatz wird für die üblichen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten eine Person als Vertretung der/des Feuerwehrfrau/mannes in ihrem/seinem Betrieb unbedingt erforderlich ist.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20. März 2000 (Verdienstausfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 20. März 2000

In Vertretung  
Der Beigeordnete



Bente

**Satzung  
über die Erhebung von Kostenersatz  
und Gebühren bei Einsätzen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt  
Wassenberg vom 20. März 2000  
( Feuerwehrgebührensatzung )**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ( GV NW S. 666 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Nov. 1999 ( GV NW S. 590 ), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen ( FSIIG ) vom 10. Februar 1998 ( GV NW S. 122/SGV NW 213 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 ( GV NW S. 384 ) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben – gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 ( GV NW S. 712/SGV NW 610 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 ( GV NW S. 666 ) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 16.03.2000 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1  
Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr**

- 1) Die Stadt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Natur – ereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen ( § 1 Abs. 1 FSHG ).
- 2) Einsätze im Rahmen des Absatzes 1 sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 3) Neben der Erfüllung der Pflichtaufgabe nach Absatz 1 kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechts – anspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Über die Durchführung solcher Hilfeleistungen entscheidet der Wehrführer im Einver – nehmen mit dem Bürgermeister.
- 4) Nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 – 3 FSHG stellt die Feuerwehr im Bedarfsfalle bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachen.

**§ 2**  
**Kostenersatz**

- 1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 25 FSHG verlangt die Stadt Ersatz entstandener Kosten:
  1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Eigentümer als Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
  3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ( VbF ) vom 13.12.1996 ( BGBl.I.S.1937 ) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße ( GGVS ) vom 12.12.1996 ( BGBl.I.S. 1886 ) oder § 19 g Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ( WHG ) vom 12.11.1996 ( BGBl.I.S. 1695 ) entstanden ist,
  4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- 2) § 25 Abs. 2 FSHG findet keine Anwendung.
- 3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

- 1) Für das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- 3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 4 Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Berechnungsgrundlage ist die Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
2. Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Kosten nach dem Einsatzbericht und/oder einem besonderen Nachweis berechnet.
3. Sofern im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, wird grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestbetrag gilt ein Stundensatz. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach Halbstundensätzen berechnet.
4. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, ausser bei Ölsperren, enthalten.
5. Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.

## **§ 5**

### **Kosten- und Gebührenschuldner**

- 1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Bei freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte veranlaßt hat. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Zahlungsfälligkeit**

- 1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt zu zahlen.
- 2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 13.05.1980 ( GV NW S. 510 ) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 ( GV NW S. 50 ) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- 3) Von dem Ersatz der Kosten und Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- 4) Die Stundung des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen.

## **§ 7**

### **Haftung**

Zum Ausgleich von Schäden, die der Feuerwehr oder Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung oder Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung i.d.F. vom 20.09.95 außer Kraft.

**Kostentarif**  
zur Satzung über die Erhebung  
von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg  
vom 20. März 2000

**I Gestellung von Personal**

Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und Hilfeleistungen je eingesetztes  
Feuerwehrmitglied  
= 40,--DM / je Stunde

**II Gestellung von Fahrzeugen**

a) bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen

Einsatzleitwagen ELW 1	18,00 DM
Löschgruppe Wassenberg	
RW 1	18,00 DM
TLF 16/25	25,00 DM
LF 8	19,00 DM
Sonderfahrzeug	16,00 DM
Löschgruppe Birgelen	
MTF	18,00 DM
LF 16	21,00 DM
LF 16 TS	17,00 DM
Löschgruppe Myhl	
LF 16	16,00 DM
RW 1	22,00 DM
GW - G	22,00 DM
Löschgruppe Orsbeck	
TSF	16,00 DM
LF 8/6	24,00 DM
Löschgruppe Effeld	
TLF 8/18	17,00 DM
LF 8	16,00 DM
Löschgruppe Ophoven	
TSF	16,00 DM
TSF - W	18,00 DM

b) **Gerätekosten**

In den v.g. Pauschalbeträgen sind die gesamte Beladung der Fahrzeuge und die Betriebsstoffe enthalten; lediglich für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 50,--DM erhoben.

c) **Sachkosten**

Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.

d) **Entsorgungskosten**

Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20. März 2000 (Feuerwehrgebürensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 20. März 2000

Im Vertretung  
Der Beigeordnete

  
Bente



**Stellenausschreibung**  
Die  
**Stadt Wassenberg**

stellt folgende Dienstkräfte nach BAT ein:

- a) Verwaltungsfachangestellte/r für das Referat Ordnung und Soziales  
zum 1. 5. 2000:  
**Außendienstmitarbeiter/-in der Ordnungsverwaltung**  
Voraussetzungen: eigener Pkw, Teilnahme an Rufbereitschaft,  
  
**und Sachbearbeiter/-in im Leistungsbereich der Sozialverwaltung**
- b) Verwaltungsfachangestellte/r für das Referat Ordnung und Soziales  
zum 1. 7. 2000:  
**Sachbearbeiter/-in des Einwohnermeldeamtes**
- c) Verwaltungsangestellte/r für die Telefonzentrale/Poststelle/Schreibdienst  
zum frühestmöglichen Termin:  
**Mitarbeiter/-in in Teilzeit Montag-Donnerstag nachmittags,  
11,5 Std. wöchentlich (630,- DM-Beschäftigung)**

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht; Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, tabellarische Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten, Abschriften/Ablichtungen von Zeugnissen)

zu a) u. c) bis zum **10. April 2000**

zu b) bis zum **20. April 2000**

zu richten an:

**Bürgermeister  
Postfach 1220  
41849 Wassenberg**